Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: RT260105-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. B. Schärer, Vorsitzende, Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann und Ersatzoberrichter lic. iur. T. Engler sowie Gerichtsschreiberin MLaw E. Tvrtkovic

Beschluss und Urteil vom 20. Juli 2026

in Sachen

A._____,
Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

État de Neuchâtel,
Gesuchsteller und Beschwerdegegner

vertreten durch office de recouvrement et d'avances des contributions d'entretien

betreffend **Rechtsöffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Winterthur vom 17. April 2026 (EB260050-K)

Erwägungen:

1.1 Mit Urteil vom 17. April 2026 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreibung Nr. 1 des Betreibungsamtes Seuzach (Zahlungsbefehl vom 3. November 2025) provisorische Rechtsöffnung für Fr. 101'778.55 sowie Entschädigung gemäss Ziff. 4 des Urteils (Urk. 7 S. 6 = Urk. 11 S. 6).

1.2 Hiergegen erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) mit Eingabe vom 1. Juni 2026 (Poststempel gleichentags, hier eingegangen am 2. Juni 2026) fristgerecht (vgl. Urk. 8) Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk.10 S. 1) :

"Vorab und als dringliche Schutzmassnahmen:

A. Es sei der strikte Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers während des gesamten vorliegenden Verfahrens anzuordnen (Art. 54 und 156 ZPO).

B. Sämtliche Informationen, die für die strikte rechtliche Beurteilung des Rechtsstreits nicht unerlässlich sind (insbesondere präzise geografische Koordinaten, private Details oder beigefügte Steuerdaten sowie alle Informationen betreffend seine Tochter, deren Mutter und ihren Partner), seien vor jeglicher Weiterleitung an Dritte oder an die beschwerdegegnerische Behörde zu schwärzen, um den Risiken von Belästigungen und Drohungen gegen den Beschwerdeführer vorzubeugen.

C. Die Akteneinsicht durch Dritte sei vollumfänglich zu verweigern oder an eine strikte Anonymisierung und Schwärzung zu binden.

In der Hauptsache:

1. Das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 17. April 2026 (Geschäfts-Nr.: EB260050-K/GES_V6/hü) sei wegen offenkundiger Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, willkürlicher Sachverhaltsfeststellung, Missachtung der grundlegenden Menschenrechte (Art. 6 und 8 EMRK) und Mitschuld an einem jahrzehntelangen Justizskandal vollumfänglich aufzuheben. Die provisorische Rechtsöffnung in der Betreibung Nr. 1 des Betreibungsamtes Seuzach sei vollumfänglich zu verweigern.

2. Der Beschwerdegegner sei zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine angemessene Genugtuung für den erlittenen moralischen Schaden sowie Schadenersatz für den wirtschaftlichen Schaden (vollständige Erwerbsunfähigkeit seit 2002) in Höhe von CHF 100'000.– zu bezahlen.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (Prozessentschädigung), wobei die gesamten Kosten vollumfänglich dem Beschwerdegegner aufzuerlegen sind."

1.3 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-9). Da sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2.1 Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dazu gehört, dass in der Beschwerde im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll (BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1; je m.H. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht offensichtlich ist (BGE 147 III 176 E. 4.2.1). Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

2.2 Vorab ist auf die vom Gesuchsgegner beantragten "dringlichen Schutzmassnahmen" einzugehen. Prozessuale Schutzmassnahmen setzen voraus, dass die gesuchstellende Partei die zu schützenden Informationen und die konkrete Gefährdung ihrer schutzwürdigen Interessen glaubhaft macht. Eine bloss abstrakte oder theoretische Gefährdung genügt nicht (vgl. BGE 148 II 84 E. 3.5.2).

Soweit der Gesuchsgegner den Schutz seiner Privatsphäre und seiner personenbezogenen Daten während des vorliegenden Beschwerdeverfahrens gestützt auf Art. 54 ZPO und Art. 156 ZPO beantragt (Antrag A), ist festzuhalten, dass vorliegend weder eine öffentliche Verhandlung noch eine Beweisabnahme stattfindet. Im Übrigen beschränkt sich das Begehren ausdrücklich auf die Dauer des Beschwerdeverfahrens, welches mit dem vorliegenden Entscheid abgeschlossen wird.

Soweit der Gesuchsgegner verlangt, bestimmte Angaben vor einer Weiterleitung an Dritte oder an den Gesuchsteller zu schwärzen (Antrag B), ist darauf hinzuweisen, dass den Parteien grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht zusteht (Art. 53 Abs. 2 ZPO). Eine Einschränkung desselben setzt überwiegende öffentliche oder private Interessen voraus, welche konkret darzutun sind. Der Gesuchsgegner bezeichnet jedoch weder die zu schwärzenden Angaben hinreichend genau noch legt er hinreichend dar, weshalb deren Kenntnisnahme schutzwürdige Interessen konkret gefährden würde (vgl. Urk. 10). Die pauschale Berufung auf geografische Angaben, private Details, Steuerdaten und Informationen über Familienangehörige genügt hierfür nicht.

Schliesslich besteht auch kein Anlass, vorsorglich über eine allfällige Akteneinsicht durch Dritte zu befinden (Antrag C). Ein entsprechendes Gesuch um Akteneinsicht liegt nicht vor. Ob und in welchem Umfang Dritten Akteneinsicht zu gewähren ist, wäre gegebenenfalls aufgrund der konkreten Umstände zu beurteilen. Es fehlt damit an einem aktuellen Rechtschutzinteresse.

Die Anträge auf Anordnung der Schutzmassnahmen sind nach dem Gesagten abzuweisen.

2.3 Der Gesuchsgegner beantragt sodann Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche (vgl. Urk. 10 S. 1). Im Beschwerdeverfahren ist jedoch einzig das Dispositiv eines Entscheides anfechtbar, da nur dieses der formellen und materiellen Rechtskraft zugänglich ist (BGE 140 I 114 E. 2.4.2 m.w.H.). Dies schliesst es aus, im Rechtsmittelverfahren Anträge in der Sache zu stellen, welche sich nicht auf das Dispositiv des angefochtenen Urteils beziehen. Auf den Antrag des Gesuchsgegners auf Genugtuung und Schadenersatz ist daher nicht einzutreten.

3. Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Urteil im Wesentlichen, der Gesuchsteller stützte sein Rechtsöffnungsgesuch auf zwei Verlustscheine infolge Pfändung vom 1. November 2005 (Office des poursuites du Littoral et du Val-de-Travers; Betreibungsnummer 2, Verlustschein Nr. 3; Urk. 3/2) und vom 6. März 2008 (Office de poursuites Agentur Neuenburg; Betreibungsnummer 4, Verlustschein Nr. 5; Urk. 3/3), welche ungedeckt gebliebene Beträge von Fr. 71'060.20 bzw. Fr.

30'718.35 auswiesen. Verlustscheine gälten gemäss Art. 149 Abs. 2 SchKG als Schuldanerkennungen im Sinne Art. 82 Abs. 1 SchKG und stellten damit provisorische Rechtsöffnungstitel dar. Die Identität von Gläubiger, Schuldner und Forderung sei gegeben. Die in Betreibung gesetzte Forderung von Fr. 101'778.55 entspreche der Summe der in den Verlustscheinen ausgewiesenen ungedeckt gebliebenen Beträge und sei fällig. Zu den Einwendungen des Gesuchsgegners erwog die Vorinstanz, dieser berufe sich im Wesentlichen auf seine schwierige finanzielle Lage sowie darauf, dass ihm die Kindsmutter seine Tochter entzogen habe. Diese Vorbringen vermöchten die Rechtsöffnung jedoch nicht im Sinne von Art. 82 Abs. 2 SchKG zu entkräften. Die finanzielle Situation des Gesuchsgegners sei nicht im Rechtsöffnungsverfahren, sondern im Rahmen der Fortsetzung der Betreibung durch das Betreibungsamt zu prüfen. Auch aus der geltend gemachten Eltern-Kind-Entfremdung ergebe sich nicht glaubhaft, dass die Forderung nicht bestehe, erloschen sei oder nicht geltend gemacht werden könne. Da keine tauglichen Einwendungen glaubhaft gemacht worden seien, sei die provisorische Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 11 S. 3 ff.).

4.1 Was der Gesuchsgegner in seiner Beschwerde dagegen vorbringt, genügt den dargelegten Rüge- und Begründungsanforderungen (vgl. oben E. 2.1) über weite Strecken nicht. Soweit verständlich, beschränkt er sich im Wesentlichen darauf, seine seit Jahren bestehende gesundheitliche, familiäre und wirtschaftliche Situation zu schildern, den staatlichen Behörden und Gerichten Fehlverhalten vorzuwerfen und daraus eine Verletzung verschiedener Verfassungs- und Konventionsbestimmungen sowie einen Verstoss gegen Treu und Glauben abzuleiten (vgl. Urk. 10 Rz. 1 und 4). Eine Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen fehlt demgegenüber. Insbesondere zeigt er nicht auf, weshalb seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse den aus den Verlustscheinen hervorgehenden Forderungen entgegen stehen sollten. Soweit sich die Beschwerde in solchen allgemeinen Ausführungen erschöpft, ist darauf nicht einzutreten.

4.2 Wenn der Gesuchsgegner in seiner Beschwerde geltend macht, seine Tochter sei inzwischen adoptiert worden und die Unterhaltsforderung sei deshalb erloschen (Urk. 10 Rz. 2), zeigt er nicht auf, dass und wo er dies bereits vor Vorinstanz

vorgebracht hätte; solches ist auch nicht ersichtlich. Es handelt sich damit um eine neue Tatsachenbehauptung, die im Beschwerdeverfahren unzulässig und daher unbeachtlich ist (Art. 326 Abs. 1 ZPO, vgl. oben E. 2.1). Eine Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen sowie der hierzu neu eingereichten (und damit unzulässigen Beilage [Urk. 13/6]) erübrigt sich damit. Mangels eines entsprechenden Vorbringens im vorinstanzlichen Verfahren kann der Vorinstanz insoweit auch keine Gehörsverletzung (vgl. Urk. 10 Rz. 2) vorgeworfen werden.

4.3 Der Gesuchsgegner erhebt in seiner Beschwerde sodann die Verjährungseinrede. Er macht geltend, der Verlustschein über rund Fr. 70'000.– datiere vom 21. September 2005, womit die 20-jährige Verjährungsfrist gemäss Art. 149 Abs. 5 SchKG (recte: Art. 149a Abs. 1 SchKG) abgelaufen sei (Urk. 10 Rz. 3). Der Verlustschein wurde jedoch am 1. November 2005 ausgestellt; die Angabe "Exécution: 21.09.2005" bezeichnet lediglich den Zeitpunkt des Pfändungsvollzugs (vgl. Urk. 3/2; Urk. 13/1). Ob die Verlustscheinforderung verjährt ist, braucht indessen nicht geprüft zu werden. Die Verjährung ist einredeweise geltend zu machen und darf vom Gericht nicht von Amtes wegen berücksichtigt werden (Art. 142 OR). Die Verjährungseinrede muss im Rahmen der zivilprozessualen Eventualmaxime vor erster Instanz erhoben werden, ansonsten sie wegen Verspätung unberücksichtigt bleibt (BSK OR I-Däppen, Art. 142 N 4). Da weder geltend gemacht wird noch ersichtlich ist, dass der Gesuchsgegner die Verjährungseinrede bereits vor Vorinstanz erhoben hätte, ist sie verspätet und damit nicht mehr zu berücksichtigen.

4.4 Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde des Gesuchsgegners als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

5. Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 101'778.55. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 2'000.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens und dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Die Anträge des Gesuchsgegners auf Erlass von Schutzmassnahmen werden abgewiesen.

2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'000.– festgesetzt.

3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Gesuchsgegner auferlegt.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage eines Doppels von Urk. 10, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

   Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 101'778.55. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG

Zürich, 20. Juli 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw E. Tvrtkovic

versandt am:
fh